

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 3. —

(Nr. 2234.) Genehmigungskunde der Zusatz-Artikel XIV. und XV. zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831. D. d. den 8. Oktober 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Ehru kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Central-Rheinschiffahrts-Kommission sich in ihrer am 21. September gehaltenen 17ten vorigsjährigen Sitzung anderweit über die nachfolgenden beiden Supplementaire-Artikel XIV. und XV. zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831.

XIV^{ter} Supplementaire-Artikel.

„Der Artikel 90. der Konvention vom 31. März 1831. wird aufgehoben, und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Von jedem Rheinufer-Staate wird jährlich ein Bevollmächtigter zur Central-Kommission abgeordnet.“

„Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmäßig jedes Jahr am ersten September zu Mainz, und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monats beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als daß sie in einem Monate beendigt werden könnten, so haben sie über die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung nach Vorschrift des Art. 94. zu beschließen.“

XV^{ter} Supplementaire-Artikel.

„Die Central-Kommission ist ermächtigt, die Ausnahmen von dem Oberlast-Verbote, je nach dem Bedürfnisse des Handels und der Schiffahrt, zu vermehren oder zu vermindern und die Bedingungen dafür festzusetzen und zu modifiziren.“

„Die also auf Grund des Art. 94. der Konvention und unter Guttheißung sämtlicher Regierungen, genommenen Beschlüsse haben, nach vorhergegangener Bekanntmachung in den respektiven Uferstaaten, für alle Betheiligten, so wie auch für die Rhein Zoll-Richter, dieselbe Kraft und Geltung, wie Supplementaire-Artikel.“

vereinigt hat, so wollen Wir auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag die beiden

Jaßgang 1842.

(Nr. 2234 — 2235.)

5

den